



**VERBAND DER CHEMISCHEN INDUSTRIE e.V.**

**Anforderungsprofil**  
**für**  
**Transporte**  
**im**  
**Luftverkehr**

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen der Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen den Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

**Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige oder auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.**



**Responsible Care**

Stand: Oktober 2009

## INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Einleitung
  
- 2 Lieferservice
  - 2.1 Allgemeine Anforderungen
  - 2.2 Liefertermine
  - 2.3 Dokumentation/Begleitpapiere
  - 2.4 Information
  - 2.5 An der Beförderung beteiligte Personen
  - 2.6 Transportsicherheit
  
- 3 Vortransport
  - 3.1 An der Beförderung beteiligte Personen
  - 3.2 Sicherung
  - 3.3 Sicherer und umweltschonender Transport
  - 3.4 Einsatz von Subunternehmern
  - 3.5 Beförderungspapiere/ Begleitpapiere
  - 3.6 Unfälle/ Schäden
  
- 4 Zwischenlagerung
  
- 5 Qualitätsmanagement

## **1. EINLEITUNG**

Die Qualität der Transportleistung ist mitbestimmend für die Qualität der beförderten Produkte. Diese sind sicher, umweltschonend, ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und unter Berücksichtigung von Kundenwünschen zu befördern. Daraus ergeben sich hohe Anforderungen an die beauftragten Logistikdienstleister.

Das vorliegende Anforderungsprofil gilt für Logistikdienstleister der chemischen Industrie - im folgenden Auftragnehmer genannt - im nationalen und internationalen Luftverkehr.

Ziel ist neben der Qualitätssicherung die Optimierung der Sicherheit bei der Beförderung, insbesondere von Gefahrgütern. Es informiert über die nach Ansicht der chemischen Industrie hierfür erforderlichen Voraussetzungen.

Das Anforderungsprofil enthält Grundsatzanforderungen der chemischen Industrie, die unternehmensspezifisch ergänzt werden können.

Unberührt bleiben die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften.

Mit Hilfe des Anforderungsprofils können sich Logistikdienstleister leichter auf die Anforderungen ihrer Kunden aus der chemischen Industrie (Auftraggeber) einstellen. Den Unternehmen und ihren Mitarbeitern ist somit eine verlässliche Basis zur Erfüllung von Aufträgen gegeben.

## **2 LIEFERSERVICE**

### **2.1 Allgemeine Anforderungen**

- 2.1.1 Der Auftragnehmer hat die Bemühungen des Auftraggebers für einen kundenorientierten Lieferservice zu unterstützen.
- 2.1.2 Der Auftragnehmer hat größtmögliche Sicherheit und Sorgfalt in die dispositiven Tätigkeiten, Transport und Handling zu gewährleisten.
- 2.1.3 Der Auftragnehmer trägt für die vollständige und richtige Warenablieferung beim Empfänger Sorge. Für die Abwicklung des Transportauftrages relevante Unregelmäßigkeiten (Beförderungs- und Ablieferungshindernisse, Flugplanänderungen etc.) werden dem Auftraggeber schnellstmöglich unaufgefordert gemeldet.
- 2.1.4 Der Auftragnehmer sorgt für eine hinreichende Flexibilität bei der Akzeptanz von Großsendungen und kurzfristigen Spot-Sendungen. Er trägt Sorge für eine kurzfristige Gestellung von Straßenfahrzeugen für Sonderfahrten (eilige Terminaufträge) sowie eine Gestellung von Ersatzstraßenfahrzeugen bei Ausfall (z. B. aufgrund technischer Mängel).
- 2.1.5 Ein Ansprechpartner für die Schadensabwicklung ist dem Auftraggeber zu benennen.
- 2.1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Vorschriften (IATA-Dangerous Goods Regulations) bei der Übernahme der zu versendenden Gefahrgüter. Geschultes Personal ist einzusetzen.
- 2.1.7 Der Auftragnehmer hat für den Einsatz der vom Auftraggeber bevorzugten Fluggesellschaften zu sorgen. Der Einsatz von durch den Auftraggeber nicht erwünschten Fluggesellschaften darf nur zur Sicherstellung des notwendigen Lieferservice nach vorheriger Absprache und Zustimmung seitens des Auftraggebers erfolgen.
- 2.1.8 Der Auftragnehmer verfügt über eine IATA-Lizenz.
- 2.1.9 Servicequalität und Spediteurleistung werden vom Auftraggeber bewertet und haben unmittelbar Einfluss auf die Vergabe von Transportaufträgen.

## **2.2 Liefertermine**

- 2.2.1 Der Auftragnehmer hat die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen.
- 2.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der genannten Flüge sowie der zugesagten Laufzeiten, soweit dies in seinem Einflussbereich steht.

## **2.3 Dokumentation/Begleitpapiere**

- 2.3.1 Für die vom Auftragnehmer erstellten Luftfrachtbriefe/Begleitpapiere etc. gelten die IATA- und gegebenenfalls nationalen Vorschriften. Der Auftraggeber teilt alle hierfür erforderlichen Angaben im Speditionsauftrag / in den Transportdokumenten dem Auftragnehmer mit, der die Angaben daraus zu entnehmen hat.
- 2.3.2 Der Air Waybill (AWB) muss der im Speditionsauftrag / den Transportdokumenten genannten versendenden Stelle ohne besondere Aufforderung innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens zugegangen sein.
- 2.3.3 Beim grenzüberschreitenden Verkehr sind die beigefügten Zolldokumente dem Empfänger bzw. dem vorgeschriebenen Zollagenten zu übergeben.

## **2.4 Information**

- 2.4.1 Eine 24-stündige Ansprechzeit ist seitens der Auftragnehmer zu gewährleisten (Notfallnummer).
- 2.4.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Meldung der vom Auftraggeber im Vorfeld zu definierenden Leistungsdaten.
- 2.4.3 Der Auftragnehmer hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe aller relevanten Sendungsdaten zu sorgen, um eine lückenlose Informationskette (z. B. an Subunternehmer/Fluggesellschaften) zu gewährleisten.
- 2.4.4 Der Auftragnehmer hat, sofern nicht anders mit dem Auftraggeber vereinbart, eine Avisierung der Sendung mit den aktuellen Flugdaten inkl. der Anschlussflüge bei Verladungen über Transitflughäfen per Fax / per Email bzw. als AWB-Kopie, ggf. mit Zoll-/Handelsrechnung, an den Kunden/Endempfänger der Ware bzw. vom Auftraggeber benannte Dritte vorzunehmen.
- 2.4.5 Bei Ablehnung einer Sendung durch die Fluggesellschaft ist vor Rücklieferung der Ware der Auftraggeber zu informieren.

- 2.4.6 Der Auftragnehmer bleibt für die vollständige und richtige Ablieferung der Sendung verantwortlich. Eine unverzügliche Information des Auftraggebers bei Beanstandungen der Kunden hat zu erfolgen.
- 2.4.7 Der Auftraggeber und von ihm bestimmte Dritte müssen unverzüglich bei Verzögerungen / Änderungen des Transportablaufes informiert werden. Die Mitteilung muss den Grund der Verzögerung / Änderung sowie den voraussichtlichen neuen Eintrefftermin beinhalten.
- 2.4.8 Der Auftragnehmer hat für einen regelmäßigen Informationsfluss zwischen seiner Niederlassung oder Agenten/Korrespondenten vor Ort und den Kunden des Auftraggebers in den von ihm bedienten Zielländern zu sorgen.
- 2.4.9 Der Auftragnehmer hat ein Tracking & Tracing-System zur Verfügung zu stellen, auf das der Auftraggeber und von ihm bestimmte Dritte Zugriff nehmen können. Zugriffsmodalitäten werden gemeinsam festgelegt. Das System muss vom Dienstleister kontinuierlich aktualisiert werden, um die an der Transportkette Beteiligten zu informieren, wenn die Einhaltung des vereinbarten Eintreff- bzw. Abliefertermins gefährdet oder unmöglich ist.
- 2.4.10 Es wird erwartet, dass der Auftragnehmer die Einrichtung eines einheitlichen Tracking- und Tracing-Systems über die gesamte Supply Chain (door-door) aktiv vorantreibt.
- 2.4.11 Der Auftragnehmer hat, soweit gewünscht, empfangs- wie auch sendeseitig den elektronischen Datenaustausch ( EDI ) einzuführen.
- 2.4.12 Alle zur Verfügung gestellten Informationen und Daten sind streng vertraulich zu behandeln. Datensicherheit ist sicherzustellen.

## **2.5 An der Beförderung beteiligte Personen**

- 2.5.1 Der Auftragnehmer hat qualifiziertes Personal in den Niederlassungen und am jeweiligen Abflugs- und Empfangsflughafen einzusetzen. Eine durchgängige Transparenz der Serviceanforderungen des Auftraggebers und seiner Kunden muss während der gesamten Transportkette vorhanden sein.
- 2.5.2 Eine ständige Ansprechbarkeit beim Auftragnehmer, auch für kurzfristige Änderungen im Transportablauf, ist herzustellen.
- 2.5.3 Aufgabenbezogen sind folgende Kenntnisse zur Erfüllung der Anforderungen des Auftraggebers erforderlich:
- Werkskenntnisse (Aussenlager, Ladestellen etc.)
  - Beförderungsrelevante Wareneigenschaften ( Sicherheitsdenken, Kontrolle, DGR, Narkotika, temperaturgeführte Waren)

## **2.6 Transportsicherheit**

- 2.6.1 Es muss eine Kontrolle des Ladegutes auf Vollständigkeit und äußerliche Unversehrtheit erfolgen.
- 2.6.2 Die gesetzlichen und evtl. darüber hinausgehenden Zusammenladeverbote / Trennvorschriften des Auftraggebers / Airline / IATA sind einzuhalten. Ebenfalls sind die in den Ladepapieren vorgegebenen Zusammenverladeverbote bestimmter Gefahrgüter/Produkte einzuhalten.
- 2.6.3 Der Auftragnehmer hat für die durchgehende adäquate Beförderung temperaturgeführter Güter gem. Transportvorgaben zu sorgen.
- 2.6.4 Der Auftragnehmer hat in jedem Fall die ordnungsgemäße Transportdurchführung zu überwachen. Er hat dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Vorschriften sowie die in den Speditions-/Transportdokumenten genannten Weisungen zuverlässig eingehalten werden. Auf die Einhaltung der anzuwendenden Gefahrgutvorschriften wird ausdrücklich hingewiesen.

### **3 V O R T R A N S P O R T**

Die vom Auftraggeber durchgeführten Kontrollen bei der Ein- und Ausfahrt an den Werktoeren und Ladestellen, die zur Verbesserung der Sicherheit beim Transport der Erzeugnisse dienen, entbinden den Spediteur/ Beförderer (Auftragnehmer), wie auch dessen Fahrpersonal nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Mit Fahrpersonal ist im folgenden immer das Personal des Auftragnehmers gemeint.

#### **3.1 An der Beförderung beteiligte Personen**

- 3.1.1 Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal mit gültiger Fahrerlaubnis und ausreichender Fahrpraxis einzusetzen, bei Gefahrgut mit entsprechenden Unterweisungen im Bereich der Sicherung (vgl. Kapitel 1.10 ADR/RID) und Schulungsbescheinigungen.
- 3.1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die §§ 7 b) und 7 c) des GüKG einzuhalten. Die in § 7b) GüKG angesprochenen Dokumente hat der Fahrer auf Verlangen vor der Beladung dem Auftraggeber vorzulegen.
- 3.1.3 Der Auftragnehmer hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, z.B. für den Umgang mit den
- technischen Einrichtungen des Fahrzeuges
  - Ladungssicherungseinrichtungen
  - Ladehilfsmitteln und
  - der persönlichen Schutzausrüstung.
- 3.1.4 Das Fahrpersonal hat sich mit dem Inhalt der Unfallmerkblätter vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.
- 3.1.5 Werksspezifische Weisungen sind zu befolgen.
- 3.1.6 Bei der Be- und Entladung ist vom Fahrpersonal die vorgeschriebene Schutzkleidung zu tragen.
- 3.1.7 Bestehende Alkohol-, Rauch- und Drogenverbote sind zu beachten.
- 3.1.8 Lenk- und Ruhezeiten sind einzuhalten.
- 3.1.9 Bei Gefahrguttransporten dürfen keine betriebsfremden Personen im Fahrzeug mitgenommen werden.

## **3.2 Sicherung**

Die Berechtigung zur Abholung muss durch das Fahrpersonal nachgewiesen werden (z.B. durch Vorlage von Frachtpapieren, Lieferscheinen etc.). Die gesamte Fahrzeugbesatzung muss während der Beförderung einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder ID) mit sich führen. Damit soll verhindert werden, dass eine Übernahme der Ware durch Unberechtigte erfolgt

## **3.3 Sicherer und umweltschonender Transport**

- 3.3.1 Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeuges durch den Fahrer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder vereinbarten Ausrüstungen sind auf allen Fahrzeugen bis zum Beförderungsende mitzuführen.
- 3.3.2 Die gesetzlichen und eventuell darüber hinausgehenden Zusammenladeverbote / Trennvorschriften des Auftraggebers sind einzuhalten.
- 3.3.3 Das höchstzulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden.
- 3.3.4 Es sind sichere Transportwege auszuwählen (d.h. bevorzugte Benutzung von Autobahnen, ggf. Umfahrung von ausgewiesenen Schutzgebieten, Vermeidung der Durchfahrt reiner Wohngebiete).
- 3.3.5 Umladung von Komplett- und Teilladungen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ist während der Transportdurchführung eine Umladung erforderlich, sind an die Fahrzeugbeschaffenheit, Fahrer etc. dieselben Anforderungen zu stellen wie bei einer Beladung in den Werken des Auftraggebers.
- 3.3.6 Der Fahrer darf nur nach Weisung eines Beauftragten des Empfängers entladen bzw. das Fahrzeug zur Entladung bereitstellen.
- 3.3.7 Die Bereitschaft des Auftragnehmers, multimodale Transportkonzeptionen zu nutzen, soweit operativ und wirtschaftlich möglich und sinnvoll, wird vorausgesetzt.
- 3.3.8 Umweltbelastende Einflüsse sind zu vermeiden und falls unvermeidbar so gering wie möglich zu halten.
- 3.3.9 Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen.
- 3.3.10 Fahrzeuge, die gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (vgl. Tabelle 1.10.5 ADR/RID) befördern, müssen mit Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren gegen Diebstahl ausgestattet sein. Dies kann im besten Fall eine elektronische oder als Mindestanforderung eine mechanische Wegfahrsperre sein.

### **3.4 Einsatz von Subunternehmern**

- 3.4.1 Falls der Auftragnehmer nicht im Selbsteintritt befördert, sind ausschließlich sorgfältig ausgewählte, zuverlässige Subunternehmer einzusetzen.
- 3.4.2 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Subunternehmer das vorliegende Anforderungsprofil gleichermaßen erfüllen.
- 3.4.3 Das Qualitätsmanagementsystem des Auftragnehmers muss die eingesetzten Subunternehmer mit einschließen.

### **3.5 Beförderungspapiere/ Begleitpapiere**

- 3.5.1 Beförderungspapiere / Begleitpapiere oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen Kontrollen – nicht am Transport beteiligten Personen nicht zugänglich gemacht bzw. ausgehändigt werden.
- 3.5.2 Das Fahrpersonal quittiert den Erhalt der Ware und folgender Begleitpapiere / Warenbegleitpapiere:
  - a) Eine Ausfertigung des Speditionsauftrages/ Lieferscheines für den Transport
  - b) Bei Gefahrgut die vorgegebenen Unfallmerkblätter und Dangerous Goods Statements
  - c) Ggf. Zollrechnung
  - d) Ggf. Ausfuhrgenehmigung
  - e) Ggf. sonstige Warenbegleitdokumente

### **3.6 Unfälle / Schäden**

3.6.1 Unfälle sind unverzüglich anhand der Vorgaben an die im Unfallmerkblatt aufgeführte bzw. bei Nicht-Gefahrgut an die vom Auftraggeber benannte Stelle zu melden.

- a) Angaben zum Meldenden ( Name / Firma )
- b) Angaben zum Fahrzeug ( Typ / Kennzeichen )
- c) Angaben zum Unfall ( Ort / Zeit / Unfallhergang / Beförderer / Spediteur / Umfang des Produktaustritts )
- d) Angaben zur Ladung ( Auftrag Nr./ Bestimmungsort / Beförderer / Spediteur )
- e) Getroffene bzw. veranlasste Maßnahmen
- f) Rückrufmöglichkeit für weitere Informationen ( Name / Adresse / Telefon / Fax )
- g) Gegebenenfalls eingeschalteter Havarie-Kommissar ( Name / Adresse / Telefon / Fax )

3.6.2 Über einen Unfall ist ein Protokoll anzufertigen

3.6.3 Erkennbare Transportschäden an der Ware und Warenverluste sind unverzüglich vom Auftragnehmer an den Auftraggeber zu melden, unabhängig von Ursache und Verantwortung. Sonstige gesetzliche und vertragliche Informationspflichten bleiben davon unberührt.

## **4 ZWISCHENLAGERUNG**

- 4.1 Eine Zwischenlagerung liegt vor, wenn die Ware mindestens 24 Stunden beim Auftragnehmer in einem Lager seines Verfügungsbereichs bis zum Weitertransport verbleibt.
- 4.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Ware in einwandfreiem Zustand verbleibt, indem das Lager folgende Eigenschaften vorweist:
- Sauberkeit (Hygiene)/Nachweis einer regelmäßigen Reinigung
  - Nachweis einer regelmäßigen Überprüfung/ggfls. Durchführung von Ungezieferbekämpfung (auf Weisung des Auftraggebers)
  - kein Zutritt für unbefugte Personen
  - Sicherstellen einer räumlichen Trennung von Ware des Auftraggebers und möglicher beeinträchtigender Ware (z.B. Geruch) nach Weisung des Auftraggebers
- 4.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass nur qualifiziert geschultes Personal eingesetzt wird. Entsprechende Schulungsnachweise können auf Anfrage vorgelegt werden.

## **5 QUALITÄTSMANAGEMENT**

- 5.1 Der Auftragnehmer hat ein Qualitätsmanagementsystem anzuwenden und damit nachzuweisen, wie in seinem Unternehmen alle generellen und speziellen Anforderungen regelmäßig sichergestellt und weiter optimiert werden.
- 5.2 Das QM-System sollte möglichst auf Basis ISO 9000 ff oder vergleichbarer Methoden entwickelt sein.
- 5.3 Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die Dokumentation dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten zur Einsicht vorlegen und eine Auditierung der Betriebsabläufe gestatten.
- 5.4 Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, jederzeit die Überprüfung der Einhaltung des Anforderungsprofils zu ermöglichen.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat ein Verfahren für die Bearbeitung von Qualitätsabweichungen seiner Dienstleistungen vorzuhalten, das Korrekturmaßnahmen zur wirksamen und dauerhaften Beseitigung von Fehlerursachen ermöglicht.
- 5.6 Von dem Auftragnehmer wird erwartet, dass sie bei Sicherheit und Umweltschutz (im Sinne von diesbezüglichen Umweltmanagementsystemen) mitwirken und eng mit den Auftraggebern zusammenarbeiten.